

**Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Verkehrssicherung
Postfach 15 51
53705 Siegburg**

Antrag auf Erteilung eines Parkausweises für soziale Dienste nach § 46 (1) StVO

für den Regierungsbezirk Köln

für Nordrhein-Westfalen (NRW)

für das nachfolgend aufgeführte und mit auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:

1. _____ gegebenenfalls mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Ersatzfahrzeuge (max. 4 weitere Fahrzeuge, die ebenfalls über eine feste Firmenaufschrift verfügen)

2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____

zur Durchführung von Dienstleistungen der Alten- und Krankenpflege im beantragten Geltungsbereich.

Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl): _____
(bitte unbedingt Erläuterungen Ziff. 6 und 9 des Merkblattes beachten).

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

<input type="checkbox"/> einen Neuantrag
<input type="checkbox"/> eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en Letzte Genehmigung gültig bis zum: _____ Genehmigungs-Nummer: _____
<input type="checkbox"/> eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten/den bisherigen) Genehmigung/en vom: _____ Genehmigungs-Nummer: _____ <input type="checkbox"/> Das Ablaufdatum der zusätzlichen Genehmigung soll der ersten / den bisherigen Genehmigung angepasst werden (anteilige Gebühren für jeden angefangenen Kalendermonat). <input type="checkbox"/> Die zusätzliche Genehmigung wird für ein Jahr beantragt (volle Gebühren).

Dem Antrag sind folgende aktuelle Unterlagen beigelegt:

Kopie der Gewerbeanmeldung

Kopien der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I zu vorgenannten Fahrzeugen

Die Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung Parkausweises für soziale Dienste habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung des Parkausweises für Soziale Dienste

1. Geltungsbereich des Parkausweises für Soziale Dienste

Der Parkausweis für Soziale Dienste kann **für den Regierungsbezirk Köln** oder wahlweise für **ganz NRW** erteilt werden.

2. Antragsberechtigte

Als Anbieter von ambulanten Pflegediensten in der Alten- und Krankenpflege können Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Parken Ihrer Fahrzeuge während des Einsatzes beantragen.

Der Antrag kann nur für Fahrzeuge gestellt werden, die mit einer festen Firmenaufschrift versehen sind.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz Ihres Betriebes/Verbandes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Antragsteller mit Sitz außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

4. Einzuzureichende Antragsunterlagen

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Dienstleistungen der Alten- und Krankenpflege zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen (Betriebs-)Sitz oder in dessen Nahbereich.

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Der Parkausweis ist übertragbar auf **maximal 4 weitere Fahrzeuge, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug**, in dem der Parkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Parkausweise wie benötigt beantragt werden (siehe Ziffer 9. Verwaltungsgebühren). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Nachträglich beantragte weitere Parkausweise des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

9. Verwaltungsgebühren

- Parkausweis für Soziale Dienste mit dem Geltungsbereich „Regierungsbezirk Köln“

Die Verwaltungsgebühr beträgt 305 € für die erste Ausnahmegenehmigung und 153 € für jede weitere Genehmigung/Ausfertigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75 € (1/12 von 153 €) zu entrichten.

- Parkausweis für Soziale Dienste mit dem Geltungsbereich „NRW“

Die Verwaltungsgebühr beträgt 350 € für die erste Ausnahmegenehmigung und 175 € für jede weitere Genehmigung/Ausfertigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,60 € (1/12 von 175 €) zu entrichten.

- Für jede Änderung (z.B. bei Fahrzeugwechsel) oder Ersatzausstellung (bei Verlust) einer erteilten Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. 8,50 € erhoben.